



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 13: Vorläufige Promotionsordnung des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaft-Rechtswissenschaft (22.7.1975)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

U P B II

- 84

---

Jahrgang 1975      Ausgegeben zu Paderborn      Nr. 13  
am 22.7.1975

---

Inhalt	Seite
Vorläufige Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissen- schaft-Rechtswissenschaft	1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GHsch 13/75 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom  
15. Juli 1975 - I B 2 - 8101/110 die

Vorläufige Promotionsordnung des Fachbe-  
reichs Wirtschaftswissenschaft-Rechtswissen-  
schaft

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO  
veröffentlicht.

Paderborn, 22. Juli 1975

Der Gründungsrektor

*Carstensen*  
(Prof. Dr. B. Carstensen)



V o r l ä u f i g e  
P r o m o t i o n s o r d n u n g  
des Fachbereichs  
"Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft"

Juni 1975

Wirtschaftswissenschaften - Rechtswissenschaften

Die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

Als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 1: Doktorgrad

1. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
2. Als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2: Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein qualifizierter Hochschulabschluß, der ein achtsemestriges Studium voraussetzt. Der Kandidat



ist auch zuzulassen, wenn ein qualifizierter Hochschulabschluß in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach vorliegt, der ein sechssemestriges Studium voraussetzt und ein zwei-semestriges Ergänzungsstudium in diesem Fach nachgewiesen wird.

2. Nach dem Ergänzungsstudium im Falle des Abs. 1, Satz 2 findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Eine Note für die bestandene Ergänzungsprüfung wird nicht erteilt. Im Falle einer Dissertation aus dem Fach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf die Gebiete Volkswirtschaftstheorie und -politik gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn. Im Falle einer Dissertation aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf eines der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebiete im Rahmen des Hauptstudiums II gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn. Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf die Gegenstände der mündlichen Teilprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit Wirtschaftswissenschaften als Erstfach. Der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft bestellt die Prüfer entsprechend der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang.



3. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
4. Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

### § 3: Dissertation.

1. Die Dissertation muß ein Thema aus den Wirtschaftswissenschaften und/oder Sozialwissenschaften zum Gegenstand haben. Das Thema wird zwischen dem bzw. den Betreuer(n) und dem Kandidaten vereinbart. Die Betreuer müssen entsprechend § 5, Abs. 2 ausgewählt werden.
2. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen.
3. Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.



4. In Ausnahmefällen kann als Dissertation auf Antrag des Bewerbers bzw. eines Fachbereichsangehörigen, der nach § 5, Absatz 2 als Referent eingesetzt werden kann, mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die den Anforderungen einer Dissertation entspricht.

#### § 4: Meldung und Zulassung

1. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich vom Kandidaten an den Dekan zu richten.
2. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - 2.1 der Nachweis gem. § 2 Abs. 1, im Fall des Absatzes 1, Satz 2 zusätzlich der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung.
  - 2.2 drei maschinengeschriebene und gebundene Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) mit Inhalts- und Literaturverzeichnis
  - 2.3
    - a) eine Darstellung des Lebenslaufes und wissenschaftlichen Bildungsganges des Bewerbers;
    - b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
    - c) eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die



Dissertation als Gemeinschaftsleistung entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen;

- d) wissenschaftliche Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- e) eine Erklärung, daß mit der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung kein anderer akademischer Grad erworben bzw. beantragt worden ist;
- f) gegebenenfalls eine Erklärung des Kandidaten, daß er die Öffentlichkeit der Disputation nach § 20, Abs. 6 HSchG ablehnt;
- g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Antragsteller muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.

3. Über die Annahme des Gesuchs entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer formalen Nachprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Entscheidung soll binnen 14 Tagen erfolgen.

4. Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist solange möglich, wie die Gutachten der Referenten noch nicht vorliegen.



§ 5: Beurteilung der Dissertation

1. Zu Beginn seiner Amtsperiode wählt der Fachbereichsrat einen Ausschuß, dem die Bestimmung der Mitglieder von Promotionskommissionen für während der Amtsperiode durch Annahme des Promotionsgesuchs eingeleitete Promotionsverfahren obliegt. Der Ausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Zwei der Hochschullehrer müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
2. Die Promotionskommission wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des Promovenden gewählt. Sie besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder können nur Hochschullehrer mit besonderen Forschungsaufgaben oder Forschungsleistungen und wissenschaftliche Mitarbeiter sein, von den letzteren jedoch höchstens einer; § 26,2 HSchG ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein. Aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission bestimmt der Ausschuß die beiden Referenten; dabei ist einem Vorschlag des Promovenden zu entsprechen. Der Vorsitzende der Promotionskommission sowie einer der beiden Referenten müssen eine der Qualifikationen nach Satz 4 haben.
3. Die Referenten müssen in getrennten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach der Zulassung vorliegen. Dem Promovenden wird auf Wunsch unverzüglich Einsicht in die Gutachten gewährt. Er kann dazu gegenüber dem Fachbereichsrat und der Kommission schriftlich Stellung nehmen.



4. Innerhalb der 3-Monatsfrist ist den promovierten Lehrpersonen des Fachbereichs Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Dissertation zu geben.
5. a) Über die Annahme der Arbeit entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Voten der Referenten.  
b) Sprechen sich beide Referenten gegen die Annahme der Arbeit aus, so ist sie abgelehnt.  
c) Hat sich nur ein Referent für die Annahme der Dissertation ausgesprochen, so muß der Ausschuß binnen vier Wochen unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Promovenden einen dritten Referenten bestellen, der innerhalb von drei Monaten sein Gutachten vorzulegen hat. Der dritte Referent muß die Qualifikation nach Absatz 2, Satz 4 haben, er muß nicht Mitglied der Promotionskommission sein.
6. Die Referenten können dem Kandidaten vorschlagen, die Dissertation innerhalb einer im Einvernehmen mit dem Bewerber festgelegten Frist umzuarbeiten.
7. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit stehen folgende Noten zur Verfügung:  

bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung als ausgezeichnet	(summa cum laude)
1 als sehr gut	(magna cum laude)
2 als gut	(cum laude)
3 als genügend	(rite)
4 als nicht genügend	(Arbeit abgelehnt)
8. Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von den Referenten erteilten Noten.



9. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 6: Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, daß der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Faches und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Sie ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 HSchG öffentlich. Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten.

Das Prüfungskollegium ist die Promotionskommission.

2. Die Disputation soll frühestens 2 Wochen und spätestens 8 Wochen nach Annahme der Dissertation erfolgen.
3. Nach der Disputation hat jedes Mitglied des Prüfungskollegiums eine Note (Benotung entsprechend § 5 Abs. 7) für die mündlichen Leistungen zu erteilen. Das arithmetische Mittel dieser drei Bewertungen ergibt die Note der mündlichen Prüfung.



§ 7: Gesamtnote

1. Die Gesamtnote ergibt sich aus den schriftlichen Prüfungsleistungen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 6, Abs. 1. Die schriftliche Leistung wird mit  $\frac{2}{3}$ , die mündliche Leistung mit  $\frac{1}{3}$  der Gesamtnote bewertet.
2. Die Auszeichnung "summa cum laude" wird dann erteilt, wenn die Dissertation von den beiden Referenten mit "ausgezeichnet" bewertet wurde und in der mündlichen Prüfung jeder Prüfer mindestens die Note "sehr gut" erteilt.

Ist die Dissertation mit "ausgezeichnet" bewertet worden und erhält der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht von jedem Prüfer mindestens die Note "sehr gut", so ist bei der Berechnung der Gesamtnote von der Note 1,0 für die Dissertation auszugehen.

Im Übrigen gilt ein gewogenes arithmetisches Mittel von 1,0 bis 1,5 als sehr gut (magna cum laude)  
von 1,51 bis 2,5 als gut (cum laude)  
von 2,51 bis 3,5 als genügend (rite).

Bei der Festsetzung der Gesamtnote bleibt die dritte Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.



§ 8: Täuschung

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der Disputation getäuscht oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat, so kann der Fachbereichsrat die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Diploms ausgeschlossen.
3. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Dokortitels nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9: Urkunde

1. Über die bestandene Doktorprüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Das Diplom wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Hochschulsiegel versehen und vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet.
2. Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Angemessen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die



Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich

- 150 Exemplare beim Buch- und Fotodruck
- 6 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- 60 Exemplare beim Druck durch einen gewerblichen Verleger
- 3 Reinschriftexemplare und einen Auszug bei Verfilmung verbunden mit dem Auszugsdruck vorlegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Veröffentlichungsfrist verlängern.

#### § 10: Ehrenpromotion

1. Der Senat der Gesamthochschule Paderborn kann die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
2. Der entsprechende Vorschlag des Fachbereichsrats muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden.
3. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen eines Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.



§ 11: Übergangsbestimmungen

1. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs 5, die vor der Genehmigung dieser Ordnung am Fachbereich eingestellt wurden und die die Voraussetzungen des § 2, Absatz 1, Satz 1 nicht erfüllen, gilt eine zweijährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Ergänzungsstudiums i.S. des § 2, Absatz 1.
2. Diese Ordnung gilt auch für alle Promovenden, die vor ihrer Genehmigung mit der Dissertation am Fachbereich 5 der Gesamthochschule Paderborn begonnen haben.

§ 12: Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch den Rektor der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

3. Die Referenten werden in gleichermaßen gutachten die Annahme einer Besetzung der Lehrstellen vorschlagen. Die Entscheidung darüber soll innerhalb drei Monate nach der Zulassung vorliegen. Der Promovenden wird auf Wunsch unverzüglich Einsicht in die Gutachten gestattet. Er kann dazu gegenüber dem Fachbereichsleiter und der Kommission schriftlich Stellung nehmen.